

SCC-VAZ 2021 A DOKUMENT 009

GEFÄHRLICHE ARBEITEN UND TÄTIGKEITEN IN BE-
SONDERS GEFÄHRLICHEN ARBEITSBEREICHEN

**ERLÄUTERUNGEN ZUR FRAGE 3.4 DES DOKUMENTES 003 UND DES DO-
KUMENTES 023**

Version 1.3
vom 03.09.2025

Hinweis:

Die Programmnamen SCC-VAZ 2021 sowie SGU-Personal VAZ 2021 werden im Weiteren zur leichteren Lesbarkeit mit SCC und SGU-Personal beschrieben.

Copyright

Das Urheberrecht für diese Publikation liegt beim Verband akkreditierter Zertifizierungsge-
sellschaften e.V. und dem Fachverband der Mineralölindustrie.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	Einleitung	3
Kapitel 2	Gefährliche Arbeiten	3
Kapitel 3	Schulungen	5

Kapitel 1 Einleitung

Die SCC- und die SCP-Checkliste formulieren in der jeweiligen Pflichtfrage 3.4 u. a. die Anforderung, dass die Beschäftigten über spezielle Kenntnisse und Ausbildungsnachweise für besonders gefährliche Arbeiten und für Tätigkeiten in besonders gefährlichen Arbeitsbereichen verfügen müssen.

Kapitel 2 Gefährliche Arbeiten

Der Begriff der "gefährlichen Arbeiten" und Abwandlungen davon werden in zahlreichen Arbeitsschutzbestimmungen verwendet.

Die Einstufung einer Tätigkeit in die Kategorie "gefährliche Arbeiten" mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Schutzmaßnahmen trifft der Unternehmer aufgrund der konkreten Gefährdungsbeurteilung der Tätigkeiten vor Ort.

Die Anforderungen an besondere Kenntnisse und Ausbildungsnachweise von Mitarbeitern ist in folgenden Arbeitsnehmerschutzbestimmungen festgelegt:

2.1 Fachkenntnisse mit externer Ausbildung

Zu bestimmten Arbeiten, entsprechend FK-V §2, die mit einer besonderen Gefahr für die damit Beschäftigten oder für andere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verbunden sind, dürfen nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer herangezogen werden, die über einen Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse durch ein Zeugnis gemäß FK-V § 4 bzw. § 5 Bühnen-FK-V verfügen.

Folgende Arbeiten sind davon betroffen:

- Führen von Kranen
- Führen von Hubstaplern
- Sprengarbeiten
- Arbeiten im Rahmen eines Gasrettungsdienstes
- Taucherarbeiten
- Vorbereitung und Organisation von Arbeiten unter Hochspannung
- bühnentechnische Vorbereitungs- und Organisationsarbeiten,
- beleuchtungstechnische Vorbereitungs- und Organisationsarbeiten

Für die oben genannten Tätigkeiten ist die Art und der Umfang der Ausbildung in den Arbeitsschutzbestimmungen detailliert vorgeben. Diese Ausbildungen dürfen nur durch entsprechende Ausbildungseinrichtungen vermittelt werden.

2.2 Schriftliche Anweisungen bzw. Verpflichtung zu einer speziellen Unterweisung lt.

Arbeitsmittelverordnung (AM-VO §§ 23; 19ff):

- Selbstfahrende Arbeitsmittel (AM-VO § 23)
- Kran (AM-VO §§ 19ff)

Arbeitsmittelverordnung (AM-VO §§ 23a-b):

- Maßnahmen bei Arbeiten in kleinen, engen oder schlechtbelüfteten Räumen und Behältern (AM-VO § 23a)
- Arbeiten an Einrichtungen für die Lagerung von Schüttgütern (AM-VO § 23b)

Verordnung Explosionsfähige Atmosphären (VEXAT)

- Befahren und Arbeiten in oder an Behältern, Silos, Rohrleitungen, Schächten oder Gruben
- Heißarbeiten (Freigabeschein)
- Zonenumstufung (Beauftragter, schriftliche Anweisung)

2.3 Tätigkeiten bei denen, zusätzlich zur Unterweisung, eine schriftliche Anweisung sinnvoll erscheint

Arbeitsmittelverordnung (AM-VO):

- Arbeiten unter Hitze und Kälte
- Alleinarbeit

2.4 Tätigkeiten bei denen mindestens eine zusätzliche Unterweisung durchzuführen ist

Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG)

- Arbeiten, bei denen die Gefahr des Absturzes, des verschüttet Werdens oder des Versinkens besteht und diese Arbeiten im Verkehrsbereich oder in der Nähe von Gasleitungen durchgeführt werden.
- Arbeiten, bei denen die Arbeitnehmer gefährlichen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind, die entweder eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer darstellen oder für die Eignungs- und Folgeuntersuchungen gemäß der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ), BGBl. II Nr. 27/1997, vorgeschrieben sind,
- Arbeiten mit ionisierenden Strahlen, die die Festlegung von Kontroll- oder Überwachungsbereichen gemäß dem Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969, erfordern,

- Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen,
- Arbeiten, bei denen die Gefahr des Ertrinkens besteht,
- Brunnenbau, unterirdische Erdarbeiten und Tunnelbau,
- Arbeiten mit Tauchgeräten,
- Arbeiten in Druckkammern,
- Arbeiten, bei denen Sprengstoff eingesetzt wird,
- die Errichtung oder der Abbau von schweren Fertigbauelementen.

2.5 Innerbetriebliche Berechtigungen

Schriftliche innerbetriebliche Fahrerlaubnis für das Führen von Kranen und Lenken von selbst fahrenden Arbeitsmitteln (BauV, AM-VO).

2.6 Planung von Arbeiten inkl. Evaluierung und Unterweisung

ist erforderlich für besondere Arbeiten wie

- Erprobung
- Wartung, Reinigung, Instandhaltung
- nicht bestimmungsgemäße Verwendung von Maschinen
- wenn Schutzmaßnahmen auf Grund der Art der Verwendung demontiert werden müssen

Kapitel 3 Schulungen

Der Unternehmer darf gefährliche Arbeiten oder Tätigkeiten in gefährlichen Arbeitsbereichen unter bestimmten Voraussetzungen (technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zuerst) nur auf Personen zu übertragen,

- denen die mit diesen Arbeiten verbundenen Gefahren bekannt sind,
- die mit den durchzuführenden Schutzmaßnahmen vertraut sind,
- die für diese Arbeiten speziell geschult sind und
- die medizinisch geeignet sind.